

Nichtfinanzielle Belange /
Mineralien und Metallen aus Konflikt- und
Hochrisikogebieten / Kinderarbeit

2025

Gemäss den Artikeln 964a bis 964c OR haben bestimmte Unternehmen in einem Bericht Rechenschaft über nichtfinanzielle Belange abzugeben. Zusätzlich müssen Unternehmen gemäss den Artikeln 964j bis 964l OR bestimmte Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie Kinderarbeit einhalten.

Nichtfinanzielle Berichterstattung

Es handelt sich bei der Ernst Schweizer AG nicht um eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005. Das Unternehmen ist weder eine Publikumsgesellschaft im Sinne von Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 OR noch von der FINMA beaufsichtigt.

Konfliktmineralien

Die Ernst Schweizer AG überführt kein Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltenden Mineralien oder Metalle in den freien Verkehr der Schweiz und bearbeitet solche auch nicht in der Schweiz.

Kinderarbeit

Die Ernst Schweizer AG ist gemäss Art. 5 Abs. 2 Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) von den Berichts- und Sorgfaltspflichten befreit. Es hat überprüft, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht und ist zu dem Schluss gekommen, dass kein solcher Verdacht besteht. Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Lieferanten in Ländern identifiziert, welche die UNICEF in ihrem Children's Rights in the Workplace Index als nicht «Basic» einstuft. Dies sind sehr wenige Lieferanten. Diese haben unseren Verhaltenskodex unterzeichnet. Zudem liegt auch kein offensichtlicher Einsatz von Kinderarbeit gemäss Art. 8 VSoTrvor.

Hedingen, 21. April 2026

Samuel Schweizer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Andreas Werder
Leiter Finanzen



Ernst Schweizer AG
Bahnhofplatz 11
8908 Hedingen, Schweiz

Telefon +41 44 763 61 11
www.ernstschweizer.ch